

The architectural floor plan illustrates the layout of the 'Gartenstadt' residential complex. The central area is dominated by a large, irregularly shaped building complex, primarily colored in light pink. This complex is divided into several distinct units or courtyards, each labeled with Roman numerals and 'FD' (Funktionsbereich, or functional area). These include:

- Unit IV FD:** Located in the upper left and lower left sections of the central complex.
- Unit V FD:** Located in the lower left section, adjacent to the orange-colored area.
- Unit II FD:** Located in the upper right section of the central complex.
- Unit III FD:** Located in the middle right section of the central complex.
- Unit IV FD:** Located in the lower right section of the central complex.

 The central area also features a large, irregularly shaped orange-colored section on the left, labeled 'Ulan-Bator-Straße' and 'Gartenstadt'. This section is bordered by a thick black dashed line. To the right of the orange section, a large, irregularly shaped area is labeled 'WA' (Wohnanlage, or housing unit) and 'Gartenstadt'. This area is further divided into several smaller units, including 'II FD', 'III FD', 'IV FD', and 'V FD'. The plan also shows surrounding streets: 'Zähr Straße' at the top, 'Ulan-Bator-Straße' at the bottom, and 'Gartenstadt' on the right. The plan includes numerous details such as room layouts, furniture placement, and structural elements like walls and doors. The overall design is characterized by its organic, non-rectangular shapes and the use of color to distinguish different functional areas.

This architectural elevation drawing illustrates the 'New House' in Berlin. The building features a modern design with a grid of windows and a sloped roofline. The drawing includes elevation markers: +185.00 for the main building, +182.40 for a lower section, and +183.52 for another section. The building is situated on a sloped terrain, with a road and trees in the foreground.

[illegible]

This architectural elevation drawing illustrates the 'New House' in Beijing. The building is a multi-story structure with a complex facade featuring a variety of window shapes and sizes, including large rectangular windows, smaller square windows, and a prominent circular window. The building is set against a background of other urban buildings. In the foreground, there is a landscaped area with a path, trees, and a small body of water, suggesting a park-like setting. The drawing is a black and white line art style.

Android: 4.0.3

Android: 4.0.0

The architectural drawings show the building's facade and section. The side elevation on the left features a dark, textured base with several windows and a small entrance. The section view on the right shows the building's internal structure, including a central staircase and a large open space. The drawings are labeled with elevations: +102.40 and +103.02.

Ancient Rugs & Rugs	

1. Zeichnerische Festsetzungen

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanVZ

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GFZ Geschossflächenzahl als Höchstmaß

GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß

IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

OK Oberkante Attika als Höchstmaß in m über NHN (§ 18 BauNVO) (Teil A1)

Höhe Attika als Höchstmaß in m über NHN (Teil A2)

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

Baulinie (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Ein- und Ausfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Umgrenzung vom Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Zweckbestimmung Tiefgarage

Zweckbestimmung Stellplatz

Maßlinie mit Maßzahl in Meter

Höhe Geländeoberfläche über Tiefgarage in m über NHN (zwingend)

Höhe Geländeoberfläche in m über NHN (zwingend)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Geh- und Fahrrecht (Fahrrecht ausschließlich für Radfahrer) zu Gunsten der Landesabfuhr Erlurt zur Nutzung durch die Allgemeinheit

Fahrrechte zu Gunsten der Versorgungsträger und Träger öffentlicher Belange

Leitungsrechte zu Gunsten der Leitungsträger

2. Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 88 ThürBO

FD Flächdach

II. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungsscharakter

vorhandene Bepflanzung

Flurstücksgrenze mit Flurstücknummer

Verlauf der Fernwärmeführung

FD Flachdach

II. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

- vorhandene Bebauung
- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Verlauf der Fernwärmeleitung

A diagram showing a large, irregular polygonal region outlined with a dashed line. This region is partitioned into four smaller, non-overlapping sub-regions, each labeled with a number: 1, 2, 3, and 4. Sub-region 1 is a triangle at the bottom. Sub-region 2 is a quadrilateral on the left. Sub-region 3 is a quadrilateral at the top. Sub-region 4 is a quadrilateral on the right. The sub-regions are separated by solid lines, and the entire set is enclosed by a dashed boundary.

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
0.	Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.	§ 12 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB
1.	Art der baulichen Nutzung In dem allgemeinen Wohngebiet WA sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen, der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, die allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe nur ausnahmsweise zulässig. Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 1 Abs. 5 BauNVO § 1 Abs. 6 BauNVO
2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1	Für das Plangebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgelegt.	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 2 BauNVO und § 19 Abs. 4 BauNVO
2.2	Für das Plangebiet wird eine maximale Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,25 festgelegt.	§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
2.3	Die Oberkante der baulichen Anlagen ist der höchste Punkt der Attkan der Gebäude.	§ 18 Abs. 1 BauNVO
2.4	Eine Überschreitung der Oberkante Attkan ist für untergeordnete, konstruktiv und technisch notwendige Bauteile auf dem Dach bis zu einem Maß von 1,5 m zulässig.	§ 18 Abs. 2 BauNVO
3.	Flächen für Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten	§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §12 Abs. 3 Satz 2 BauGB
3.1	Die Tiefgarage im allgemeinen Wohngebiet ist auf die Zahl der zulässigen Verkehrsmittel nicht anzurechnen.	§ 21a Abs. 1 BauNVO
3.2	Stellplätze und Garagen In dem allgemeinen Wohngebiet WA sind Ein- und Ausfahrten nur in der festgesetzten Ein- und Ausfahrt sowie Stellplätze ausschließlich in der festgesetzten Fläche zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
3.3	Überschreitungen der Umgrenzung von Flächen für die Tiefgarage sind durch Stellplätze mit max. 1,2 m Breite und 2,0 m Länge in der für die Befüllung und Errauchung der Tiefgarage und Kellerräume notwendigen Anzahl zulässig.	
4.	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
4.1	Auf der Fläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit und der Erschließungsträger festgesetzt.	
5.	Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Auf den Flächenbereich außer baulichen Anlagen ist eine extensive Dachbegrünung mit einer Substratdicke von mind. 10 cm vorzusehen. Dies gilt nicht für die Tiefgarage. 2. Innerhalb der extensiven Dachbegrünung sind konstruktiv und technisch notwendige Bauteile zulässig. Maximal 25% der Gesamfläche der Dachflächen können als Dachterrasse ausgenutzt werden. 3. Teile der Tiefgarage, die nicht überbaut sind und nicht der Erschließung dienen, sind intensiv mit einer Substratdicke von mind. 40cm auszufüllen und mit Stauden- und Gräserpflanzen und Frühjahrsblüher zu begrünen. Rasenflächen sind nicht zulässig. Innerhalb dieser Flächen sind mindestens 4 Amlenacher lamarrack (Feiselrose) als Solitärsträucher, 3 vergrößert, 1 Bienenlar, H200-250, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. 5. Nicht über- und unterbaute Flächen, die nicht der Erschließung oder als Stellplätze dienen, sind dauerhaft zu begrünen und zu unterhalten. 6. Oberflächenebefestigungen innerhalb der nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszufüllen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.	Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
6.1	Im Plangebiet ist die Verbrennung von festen und flüssigen Brennstoffen nicht zulässig. Dies schließt den Betrieb offener Kamine genost § 12 Nr. 12 der 1.BImSchV ein.	
7.	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 24

Schraubbefestigung zu realisieren.

Einrichtung von Mindestabstände von Mitte Lüftungsoffnungen /
Lüftungsoffnung zur Mitte des nächsten schutzbedingten Fensters bei
Sicherverbindung.

- Lüftungsoffnungen mindestens 2 m bei seitlicher Lage
- Lüftungsoffnungen mindestens 1,5 m bei seitlicher Lage
- Lüftungsoffnungen / Lüftungsschlitze mind. 4 m bei gegenüberliegenden
Lage

**8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen** § 9 Abs. 1 Nr. 25a
BauGB

8.1. Innerhalb der Flächen P1, sind die Flächen gärtnerisch als flächige Ge-
hölpfanzung mit niedrigen bis hohen Sträuchern (gemäß Pflanzliste)
anulegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzensätzen sind nicht zulässig.

- 1. Pflanzliste
- Sträucher, zw., Höhe 60 – 100 cm, Pflanzraster 2 x 1,5 m
- Cornus mas (Kornelkirsche)
- Cornus sanguinea (Roter Hirtengäug)

- *Logania vulgaris* 'Aureovarieg' (Gew. Liguster, wintergrün)
- *Sorbus multiflora* (Viburnum)
- *Rosa glauca* (Hecht-Rose)
- Straucher, zw. Höhe 30 – 40 cm, 4 – 5 Stück/m
- *Desmodium gracile* (Zierliche Desmodium)
- *Stephanandra incana* 'Crispa' (Zweig-Kranzweide)
- *Symphoricarpos* x *chrysantha* 'Hanspeter' (Niedrige Purpurberberis)

2.2. Innerhalb der Flächen P2 sind die Flächen gärtnerisch mit Stauden, Gräsern, Kleinsträuchern und Föhrlährbüschen anzulegen und dauerhaft zu erhalten; Rasenflächen sind nicht zulässig.

3.3. Innerhalb der Fläche P3 sind eine flächige Gehölzplantagen aus *Stephanandra incana* 'Crispa' (Zweig-Kranzweide), Straucher, zw. Höhe 30 – 40 cm, 6 Stück/m anzulegen sowie 4 Acer campestre 'Eislik' (Feld-Ahorn) als Hochstamm, zw. – mit Bäumen, Stammumfang 18 – 20 cm zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; Rasenflächen sind nicht zulässig.

3.4. Innerhalb der Fläche P4 sind die Flächen gärtnerisch als Rasenfläche anzulegen sowie 2 Prunus avium (Vogel-Kirsche), Straucher, zw. Höhe 30 – 40 cm, 6 Stück/m anzulegen sowie 1 Cornus mas (Kornelkirsche) als Hochstamm, zw. – mit Bäumen, Stammumfang 16 – 18 cm zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; Rasenflächen sind ein Speierbüch für die Altersgruppe 0.3 Jahre einzurichten.

3.5. Innerhalb der Flächen P5 sind die Flächen gärtnerisch als flächige Gehölzplantagen mit niedrigen bis hohen Sträuchern (gemäß 1. Pflanzliste) anzulegen sowie 2 Prunus avium (Vogel-Kirsche), Straucher, zw. Höhe 30 – 40 cm, 6 Stück/m anzulegen sowie 1 Cornus mas (Kornelkirsche) als Hochstamm, zw. – mit Bäumen, Stammumfang 20 – 25 cm zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; Rasenflächen sind ein Speierbüch für die Altersgruppe 0.3 Jahre einzurichten. Max. 40% der Gesämlingskörner als Rasenflächen anzulegen dürfen.

3.6. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m² bei einer Breite von mindestens 2 m und einer Tiefe von mind. 1,5 m zu gewährleisten. Die oberirdischen Baumstämme sind durch geeignete bauliche Maßnahmen von Befahrern und Beparkern zu schützen.

3.7. Zweckmäßig festgesetzte Baumstandorte dürfen in ihrer Lage in einem Umkreis von 5 m verschoben werden.

	Festsetzung	Ermächtigung
9.	Gestaltung baulicher Anlagen	
9.1.	Die baulichen Anlagen sind nach den zeichnerischen Festsetzungen im Plan Teil A2 auszuführen. Abweichungen sind im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig, soweit die gestalterischen Grundzüge nicht verletzt werden.	§ 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.	Fassaden	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.1.	Die Materialien der Fassaden sind in der Sockelzone aus Klinkern (Farbe Graubraue, Naturstein) auszuführen. Die Putzflächen sind in einem gelben Kitzputz im Farbton der Klinkerflächen auszuführen. Alle Rahmen und Oberflächen von Fassadenöffnungen sind in der Farbe Lichtgrau auszuführen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.	Dächer	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.1.	Für das allgemeine Wohngebiet WA gilt: Für alle Hausgärten sind nur Flachdächer zulässig.	
11.2.	In dem allgemeinen Wohngebiet WA ist das oberste Vollgeschoss als Staffelhochgeschoss auszuweisen. Dachaufbauten zu Begehung der darüber des Staffelhochgeschosses sind nicht zulässig, außer zu Wartungsarbeiten.	
11.3.	Maximal zwei Fassadenseiten des Staffelhochgeschosses dürfen fassadenbindend zu den darunterliegenden Geschossen ausgeführt werden.	
12.	Garagen und Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
12.1.	Im allgemeinen Wohngebiet WA sind Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter in die Gebäude zu integrieren.	
12.2.	Die Anzahl der Stellplätze in der Tiefgarage wird auf maximal 33 Pkw begrenzt.	§ 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB
13.	Oberflächenbefeestigungen	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
13.1.	Festsetzungen zur Gestaltung der Oberflächenbefeestigungen von Wegen, Zufahrten und Einfriedungen werden im Vorhaben- und Erschließungsplan getroffen.	
14.	Außenanlagen und Einfriedungen	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
14.1.	Im Zuge der Freiliegenschaftsanlagen sind geringfügige Aufschüttungen und Stützmauern im Bereich der Tiefgarage, Tiefgaragenzufahrt, entlang der Fläche mit Geh-, Fahr-, und Leitungsgräben und in den Planflächen P2 zulässig.	
14.2.	Mauern und Stützwände in Verbindung mit Gebäuden und der Zufahrt Tiefgarage sind in Farbe und Materialwahl der angrenzenden Bebauung auszuführen.	
14.3.	An Grundstücksengenen, außer zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen sowie zum Flurstück 224/10, sind offene Einfriedungen ohne Sockel nur als 1,50 m hoch mit Hecken hinterlegte Zäune zulässig, mit einem Abstand von 0,5 m zum nachbarn Grundstück.	
14.4.	Zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind ausgenommen von Pflanzbeeinträchtigungen keine Einfriedungen zulässig.	
Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)		
1.	Einschneidung von Vorschriften	
	Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingelesen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
2.	Archäologische Befunde	
	Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabfundstelle zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Baureum denkmalrechtlich erlaubt werden. Voraussetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie unter Vorlage ggf. notwendiger archäologischer Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/oder das Vorhaben begleitender Untersuchungen hat der Vorhabenträger bzw. Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zubehörs zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 Thüringisches Denkmalschutzgesetz).	
	Je nach Vorhabensumfang ist einerseits die mögliche Dauer der Untersuchung bei der Zeltplanung des Vorhabens zu beachten und andererseits können erhebliche Zusatzkosten entstehen, so dass sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfiehlt. Die Anträge und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 15 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schutznetz des Freistabils Thüringen im Anwendungsbereich der § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.	
3.	Bodenverunreinigungen	
	Grundsätzlich ist bei Anreifen von schadstoffkontaminierten Böden oder Auslauf die weitere Vorgehensweise mit der unteren Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt, abzustimmen.	

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)** i.F.d. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) (Nrn. 28)

3. **Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49)**, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153)

4. **Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Plinthafts (Planzeichnungsverordnung - PlanzV Nr. 10)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) (Nrn. 29)

5. **Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)** i.F.d. der Neufassung vom 29.03.2002 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91) (S. 95)

G05653 "Wohnanlage am Kilianpark" Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB	
1.	Der Stadtrat Erft hat am 01.11.2014 mit Beschluss Nr.1327/14 die Einleitungs- und Aufstellungsbeschlüsse gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erft Nr. 20 vom 31.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht.
2.	Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB wird verzichtet. § 13a Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 13 Abs.2, Nr.1 BauGB abgesehen.
3.	Die Öffentlichkeit konnte sich im Zeitraum vom 11.10.2014 bis 12.12.2014 gemäß § 13a Abs.3 Nr.2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterbreiten und die Planung äußern. Ort und Dauer der Unterrichtung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erft Nr. 20 vom 31.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.
4.	Die Beschlusspunkte 01 und 02 des Beschlusses 1327/14 vom 01.11.2014 wurden am 15.12.2016 (Beschluss Nr. 1774/16) aufgehoben.
5.	Der Stadtrat Erft hat am 15.12.2016 mit Beschluss Nr. 1774/16 den Einleitungs- und Aufstellungsbeschlüsse gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erft Nr. 1 vom 13.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB wird gemäß § 13a Abs.2 Nr.1 i.V.m. § 13 Abs.2, Satz 1 Nr.1 BauGB verzichtet.
6.	Der Stadtrat Erft hat am 15.12.2016 mit Beschluss Nr. 1774/16 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs.2, Nr.1 i.V.m. § 13 Abs.2 Nr.2 und § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.
7.	Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gemäß § 13a Abs.2, Nr.1 i.V.m. § 13 Abs.2 Nr.2 und § 3 Abs.2 BauGB am 22.01.17 zum Zeitpunkt des 22.01.17 öffentlich ausgestellt.
8.	Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13a Abs.2, Nr.1 i.V.m. § 13 Abs.2, Nr.2 und § 3 Abs.2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erft Nr.1 vom 13.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.
9.	Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a Abs.2, Nr.1 i.V.m. § 13 Abs.2 Nr.3 und § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 16.01.2017 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
10.	Eine erneute Beteiligung zur Änderung des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 4a Abs.3 BauGB erfolgt mit Schreiben vom 08.06.2017. Gemäß § 4a Abs.3-5, 4 BauGB werden durch die Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt. Daher wird die Einholung der Stellungnahme auf die von der Änderung Betroffenen beschränkt.
11.	Der Stadtrat Erft hat am _____ mit Beschluss Nr. _____ nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs.1, 2 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 BauGB und §§ 19, 20 BauGB als Satzung beschlossen.
Erft, den _____	Oberbürgermeister
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürNG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.	
Die Übersammlung des textuellen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erft sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden bekundet.	

Erfurt, den	Landeshauptstadt Erfurt A.Bausewein Oberbürgermeister
Der vorhabenbezogene Bebauplanung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. _____ vom _____ ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauplanung	

	Rechtsverbindlich
Erfurt, den	
	Oberbürgermeister
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit der Vermessung nach dem Stand vom 15.02.2016 übereinstimmen. (Kartengrundlage: Vermessungsplan mit Stand vom 15.02.2016 / Dipl.-Ing. Torsten Zschech)	
Erfurt, den	

Dipl.-Ing. Torsten Zschech	
Planverfasser:	hks architekten Gorkistraße 14, 99084 Erfurt Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Lieberstraße 34, 99096 Erfurt